

Ausführungsbestimmungen zur Börsenordnung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

**für den
elektronischen Handel von Anleihen an der
Baden-Württembergischen Wertpapierbörse**

1	Präambel.....	3
2	Grundprinzipien des Marktmodells für den Handel mit Anleihen	3
3	Beschreibung des Handels	6
3.1	Definitionen	6
3.1.1	QLP-A(Allgemeine)-Information	6
3.1.2	QLP-S(ituationsbezogene)-Information	6
3.1.3	Liquiditätsbereitstellung	7
3.2	Identifikation potenziell ausführbarer Situationen.....	7
3.3	Preisfindungs-Algorithmus	8
3.4	Preisermittlung	9
3.5	Sonderfälle der Preisermittlung	9
3.5.1	Preisermittlung mit Teilausführungen	9
3.5.2	Umsatzlose Preisermittlungen	9
3.5.3	Überwachung von besonderen Handelszeiten	10
3.6	Preiszusätze / Hinweise	10
3.7	Fehler des QLP im Rahmen der Liquiditätsspende und Plausibilitätskontrolle	11
4	Vorschriften für den Handel in Handelssegmenten und Handelsmodellen.....	12
4.1	Handelsmodelle im elektronischen Handel mit Anleihen	12
4.2	Handelsmodelle nach Notierungsart	12
4.2.1	Handelsmodell für zum Einheitspreis notierte Anleihen	12
4.2.2	Handelsmodell für fortlaufend notierte Anleihen	13
4.3	Handelssegment BOND-X	13
4.3.1	Veröffentlichung von QLP-A-Informationen im Handelssegment BOND-X	13
4.3.2	Berücksichtigung von Orders im Handelssegment BOND-X.....	14
4.3.3	Aussetzung des Handels im Handelssegment BOND-X	14
5	Aufgaben des Quality-Liquidity-Providers (QLP)	15
5.1	Allgemeines zu den QLP-Aufgaben	15
5.2	Liquiditätsbereitstellung.....	15
5.3	Erstellung von QLP-A-Informationen	16
5.4	Erstellung von QLP-S-Informationen und Plausibilisierung	16
5.5	Ausnahmen	16
6	Inkrafttreten	17

1 Präambel

Das vorliegende Dokument konkretisiert die Bestimmungen der Börsenordnung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (Börsenordnung) und beschreibt das Marktmodell der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse und die aus diesem Marktmodell resultierenden Handelsmodelle für den Handel mit Anleihen an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (einschließlich des Handelssegments BOND-X). Die Preisermittlung nach diesem Marktmodell erfolgt im elektronischen Handel in seiner funktionalen Ausgestaltung nach dem Auktionsprinzip.

Zur Konkretisierung der Bestimmungen der Börsenordnung erlässt die Geschäftsführung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse („Geschäftsführung“) gem. § 7 Abs. 4 sowie nach §§ 30 Abs. 4, 36 Abs. 2, 33 Abs. 2 bis 4, 34 Abs. 4, 36 Abs. 2, 37 Abs. 4, 49 Abs. 3, 68 Abs. 3 und 70 der Börsenordnung diese Ausführungsbestimmungen. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen der Börsenordnung diesen Ausführungsbestimmungen vor, soweit diese Ausführungsbestimmungen der Börsenordnung widersprechen.

2 Grundprinzipien des Marktmodells für den Handel mit Anleihen

Das Marktmodell für den elektronischen Handel mit Anleihen an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse beruht auf den nachfolgenden Grundprinzipien:

1. Die Preisfindung und Preisermittlung erfolgen elektronisch. Es handelt sich um ein „elektronisches Auktionsmodell“ und damit um ein elektronisches Handelssystem.
2. Die Wertpapiere werden grundsätzlich in aufeinander folgenden Auktionen (fortlaufender Auktionshandel) gehandelt. Unter Auktion wird die Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Preisermittlung im Orderbuch vorhandenen Orders verstanden. Es wird börsentäglich mindestens eine Preisermittlung durchgeführt.
3. Jedes Wertpapier wird von einem Quality-Liquidity-Provider (QLP) betreut, der in bestimmten Situationen und unter bestimmten Voraussetzungen verbindliche QLP-

Quotes (QLP-S-Informationen) oder unverbindliche Geld/Brief-Informationen, d.h. Taxen (QLP-A-Informationen), in das System einstellen muss. Bei der QLP-A-Information kann es sich um eine einseitige (Geld oder Brief) oder zweiseitige (Geld und Brief) Information handeln. Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Verpflichtung sind in Kapitel 5.5 festgelegt.

4. Es gilt das Best-Price-Prinzip im elektronischen Handel. Die vom QLP gestellte QLP-S-Information wird bei der Preisermittlung berücksichtigt. Das elektronische Handelssystem ermittelt den Börsenpreis nicht außerhalb einer vom QLP gestellten QLP-S-Information.
5. Der fortlaufende Auktionshandel findet in der für das Wertpapier geltenden Handelszeit statt. Außerhalb dieser Handelszeit kann es zu keiner Preisermittlung und Orderausführung kommen. Eine gesonderte Schlussauktion wird nicht regelmäßig durchgeführt. Der letzte ermittelte Preis gilt als Schlusspreis. Die Tagesendverarbeitung wird uhrzeitgesteuert angestoßen.
6. Das Marktmodell ist order-, taxen- und quotegetrieben, d.h. der Prozess zur Identifikation potenziell ausführbarer Orderbuchsituationen kann sowohl durch eine Order als auch durch eine QLP-A-Information ausgelöst werden. Der Beginn eines Preisermittlungsprozesses wird durch Stellen einer QLP-S-Information ausgelöst.
7. Die Notierung erfolgt grundsätzlich in Prozent, es sei denn aus der Ausgestaltung des Wertpapiers ergibt sich etwas anderes.
8. Es werden QLP-A-Informationen sowie ermittelte Preise inklusive Volumen veröffentlicht. Der QLP stellt die QLP-A-Informationen zur Veröffentlichung zur Verfügung.
9. Der QLP führt eine Plausibilitätsprüfung der Informationen, die im Rahmen der elektronischen Preisermittlung berücksichtigt werden, hinsichtlich der bisherigen Preisfol-

ge und der Taxen durch. Einzelheiten der Plausibilitätsprüfung sind in Kapitel 5.4. geregelt.

10. Während des Preisermittlungsvorgangs ist das Orderbuch des elektronischen Handelssystems gesperrt. Ordereinstellungen, -änderungen oder -löschungen gelangen während dieser Zeit nicht in das elektronische Orderbuch. Ordereinstellungen, -änderungen oder -löschungen, die während einer Orderbuchsperrung an das elektronische Handelssystem übermittelt werden, werden nach der Beendigung der Orderbuchsperrung entsprechend ihrer Eingabereihenfolge in das Orderbuch aufgenommen. Eine erneute Preisermittlung ist erst anschließend möglich.
11. Der QLP darf im elektronischen Handel, nach Maßgabe der Bedingungen für die Geschäfte an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Aufgabengeschäfte tätigen.
12. Teilausführungen werden so weit als möglich vermieden. Die Zuteilung bei Teilausführungen erfolgt grundsätzlich prozentual. Abweichungen von der prozentualen Zuteilungsweise bedürfen der vorherigen Zustimmung der Geschäftsführung. Kommt es zu Teilausführungen, wird ein entsprechender Preiszusatz veröffentlicht. Einzelheiten sind in Kapitel 3.5.1 geregelt.
13. Ausführungsanzeigen werden zeitnah nach dem jeweiligen Geschäftsabschluss übermittelt. Bereits während des Tages werden Schlussnoten inklusive der Daten des Vertragspartners erstellt. Schlussnoten, bei denen die Benennung des Vertragspartners noch nicht erfolgt ist, werden erst am Tagesende übermittelt.
14. Preisermittlungen durch das System können nicht zurückgenommen werden. Jedoch können unter bestimmten Bedingungen Geschäfte und Aufgaben aufgehoben und Preiskorrekturen durchgeführt werden. Einzelheiten zur Stornierung von Börsengeschäften und zu Preiskorrekturen sind in Kapitel 3.7 sowie in den Bedingungen für die Geschäfte an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse geregelt.

3 Beschreibung des Handels

3.1 Definitionen

3.1.1 QLP-A(Allgemeine)-Information

Der QLP ist nach Maßgabe der Handelsmodelle und der für spezielle Handelssegmente geltenden Bestimmungen verpflichtet, sog. QLP-A-Informationen (= Taxen) zu erstellen und zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. Bei der Übermittlung der QLP-A-Informationen soll der QLP ein üblicherweise handelbares Volumen angeben.

Die vom QLP erstellte QLP-A-Information besteht aus folgenden Daten:

- BID und/oder
- ASK und/oder
- Bidsize und/oder
- Asksize

3.1.2 QLP-S(situationsbezogene)-Information

Der QLP kann aktiv oder aufgrund einer potenziell ausführbaren Situation eine QLP-S-Information (= verbindliche Geld- und/oder Briefinformation) für eine bestimmte Orderbuchsituation stellen, um die Preisermittlung zu unterstützen. Die QLP-S-Information darf nicht außerhalb der veröffentlichten QLP-A-Information liegen. Damit der QLP auf eine bestimmte Orderbuchsituation verbindlich reagieren kann, wird das Orderbuch vom System gesperrt, bevor der QLP die QLP-S-Information übermittelt.

Die QLP-S-Information enthält folgende Daten:

- Preislimit, zu welchem durch den QLP eigene Liquidität zur Verfügung gestellt wird und/oder

- Orders mit KV-Nummern, wenn zusätzliche Liquidität verwendet werden soll.

3.1.3 Liquiditätsbereitstellung

Der QLP ist berechtigt, zum Ausgleich des Orderbuches nach Maßgabe der Börsenordnung und dieser Ausführungsbestimmungen eigene oder fremde zusätzliche Liquidität zur Verfügung zu stellen.

3.2 Identifikation potenziell ausführbarer Situationen

Der Prozess zur Identifikation einer potenziell ausführbaren Situation wird durch folgende Ereignisse angestoßen:

- Zeit Handelsstart erreicht
- Eintreffen einer neuen Order
- Eingang einer Orderänderung
- Eingang einer Orderlöschung
- Eintreffen einer neuen QLP-A-Information, die dazu führt, dass ausführbar scheinende Orders im System vorliegen:
 - Kauforders unlimitiert oder Limit \geq ASK
 - Verkauforders unlimitiert oder Limit \leq BID
 - Stop-Loss Orders mit Limit \geq ASK
 - Stop-Buy Orders mit Limit \leq BID

Es findet eine ständige und aktuelle Überprüfung der eingehenden und vorhandenen Orders unter Berücksichtigung der vom QLP eingestellten QLP-A-Informationen statt. Ist danach mindestens eine Order potenziell ausführbar, wird dies dem QLP angezeigt.

3.3 Preisfindungs-Algorithmus

Es existiert genau ein Preisfindungsalgorithmus. Dabei wird der Auktionspreis nach dem Meistausführungsprinzip ermittelt. Hierbei gilt grundsätzlich, dass kein Preis gefunden wird, wenn keine QLP-S-Information vorliegt. Grundsätzlich gilt für die Preisfindung das Folgende:

Es sind die Preisstufen mit dem größtmöglichen Umsatz innerhalb des vorgegebenen Rahmens (QLP-S-Information) zu suchen. Bei der Suche nach dem größtmöglichen Umsatz gelten alle zum Bid oder tiefer limitierten Verkäufe bzw. alle zum Ask oder höher limitierten Käufe als vollausführbar.

- a. Bei mehreren möglichen Preisstufen sind diejenigen mit dem kleinsten Überhang zu suchen.
- b. Sollte dadurch mehr als eine Preisstufe mit dem höchsten Umsatz und dem kleinsten Überhang zur Ermittlung des Auktionspreises in Frage kommen, erfolgt eine weitere Prüfung
 - i. Liegt kein Überhang vor, wird der Auktionspreis gefunden, welcher am nächsten beim zuletzt ermittelten Preis liegt.
 - ii. Liegt der Überhang für alle gefundenen Preisstufen auf der Kaufseite (Nachfrageüberhang), wird der Auktionspreis entsprechend der höchsten gefundenen Preisstufe gefunden.
 - iii. Liegt der Überhang für alle gefundenen Preisstufen auf der Verkaufseite (Angebotsüberhang), wird der Auktionspreis entsprechend der niedrigsten gefundenen Preisstufe gefunden.

- iv. Wurden Preisstufen mit Überhängen auf der Kauf-, als auch Verkaufseite gefunden, so ist die Preisstufe zu finden, welche näher an dem zuletzt ermittelten Preis liegt. Falls beide Preisstufen den gleichen Abstand zum zuletzt festgestellten Preis haben, wird die Preisstufe mit Nachfrageüberhang gewählt, da eine vollständige Ausführung der Verkaufsorders vorzuziehen ist.

3.4 Preisermittlung

Nach erfolgreicher Preisfindung mit oder ohne Liquiditätsbereitstellung, wird vom System eine finale Preisermittlung veranlasst.

Erst nach vollständiger Aktualisierung um die ausgeführten Orders und dem Abarbeiten aller vorläufigen Orderbuchänderungen kann eine erneute Preisermittlung erfolgen.

3.5 Sonderfälle der Preisermittlung

3.5.1 Preisermittlung mit Teilausführungen

Trotz Zurverfügungstellung von Liquidität durch den QLP kann es dazu kommen, dass vom elektronischen Handelssystem nicht alle Orders vollständig ausgeführt werden können. Die Zuteilung durch das elektronische Handelssystem auf die zuteilungsfähigen Orders erfolgt prozentual. Sofern im Einzelfall eine andere Zuteilung erforderlich ist, um eine wirtschaftlich sinnvolle Teilausführung zu gewährleisten, entscheidet hierüber die Geschäftsführung. Ein entsprechender Preiszusatz wird veröffentlicht.

3.5.2 Umsatzlose Preisermittlungen

Es können umsatzlose Preisermittlungen stattfinden. Dazu findet eine Auktion nach den allgemeinen Regeln für die Preisermittlung statt, die auf jeden Fall zu einer Preisermittlung führt. Eine solche Preisermittlung kann insbesondere dann durchgeführt werden, wenn relevante, aber momentan nicht ausführbare Orders vorliegen oder aber, um dem Erfordernis Rechnung zu tragen, täglich mindestens eine Preisermittlung durchzuführen.

3.5.3 Überwachung von besonderen Handelszeiten

Sofern Anleihen auf Entscheidung der Geschäftsführung während einer besonderen Handelszeit innerhalb der allgemeinen Handelszeit in fortlaufenden Auktionen gehandelt werden, wird ein Zeitraum (Beginn und Ende) definiert, in dem der Prozess zur Identifikation ausführbarer Orders aktiviert wird. Vorliegende Orders können nur innerhalb dieser besonderen Handelszeit ausgeführt werden. Zum Ende dieser besonderen Handelszeit soll eine – gegebenenfalls umsatzlose – Preisermittlung stattfinden, die mit dem Kennzeichen „SK“ (Schlusspreis) versehen wird. Danach ist das Orderbuch geschlossen, neue Orders werden, wenn möglich, für den folgenden Börsentag entgegengenommen. Eine Schlusspreissetzung ist frühestens 15 Minuten vor Handelsende möglich.

3.6 Preiszusätze / Hinweise

Folgende Preiszusätze/Hinweise werden benutzt:

- Preiszusätze/Hinweise für umsatzlose Preise:
 - **G (Geld)**
 - **B (Brief)**
 - **-GT (gestrichen Geld/Taxe)**
 - **-BT (gestrichen Brief/Taxe)**
 - **- (gestrichen)**

- Preiszusätze/Hinweise für Preise mit Teilausführungen (Überhang verbleibt im Orderbuch):
 - **bG (bezahlt Geld)**
 - **bB (bezahlt Brief)**
 - **ratG (rationiert Geld)**
 - **ratG* (rationiert Geld Sternchen)**
 - **ratB (rationiert Brief)**

- Preiszusätze/Hinweise für Preise bei voller Zuteilung
 - **b (bezahlt)**

- **C (Kompensation)**

- 3.7 Fehler des QLP im Rahmen der Liquiditätsspende und Plausibilitätskontrolle

Über die Bestimmungen der Bedingungen für die Geschäfte an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse hinaus kann die Geschäftsführung Fehler, die bei der Stellung der QLP-S-Information erfolgt sind durch Aufhebung oder Abänderung der Geschäfte, die im Rahmen der Preisermittlung zur Ausführung gelangt sind, nachträglich berichtigen.

Der Antrag auf nachträgliche Aufhebung oder Änderung eines Geschäftsabschlusses ist vom QLP unverzüglich nach Kenntniserlangung bei der Geschäftsführung einzureichen.

Die Geschäftsführung kann eine Preisermittlung von Amts wegen auch dann aufheben oder ändern, wenn kein Antrag vorliegt.

Die Geschäftsführung hat bei der Entscheidung über eine Fehlerberichtigung sowohl das Interesse der Handelsteilnehmer an einem der tatsächlichen Marktlage entsprechenden Preis als auch das Vertrauen der Handelsteilnehmer in den Bestand der ermittelten und veröffentlichten Preise zu beachten. Die Geschäftsführung kann auch über die Art und Form der Durchführung der Fehlerberichtigung entscheiden.

Die Geschäftsführung informiert die betroffenen Handelsteilnehmer unverzüglich über die Änderung oder Aufhebung eines Geschäftes.

Einwendungen gegen die Aufhebung oder Änderung von Geschäften aufgrund eines Antrages im Falle einer fehlerhaften Quotierung oder Liquiditätsspende durch den QLP sind, bis spätestens 11 Uhr des auf die Aufhebung oder Änderung folgenden Börsentages, gegenüber der Geschäftsführung zu erheben.

Wird vom Einwendenden die ganze oder teilweise Rückgängigmachung der Geschäftsaufhebung oder –änderung verlangt und lehnt dies die Geschäftsführung ab, kann das Schiedsgericht angerufen werden.

4 Vorschriften für den Handel in Handelssegmenten und Handelsmodellen

4.1 Handelsmodelle im elektronischen Handel mit Anleihen

Im elektronischen Handel mit Anleihen werden zwei Handelsmodelle unterschieden. Diese unterscheiden sich hinsichtlich der Erstellung und Veröffentlichung von QLP-A-Informationen durch die variable Notierung einerseits oder die Notierung zum Einheitspreis andererseits.

4.2 Handelsmodelle nach Notierungsart

4.2.1 Handelsmodell für zum Einheitspreis notierte Anleihen

- Auf Antrag des Emittenten oder des Antragstellers für die Einbeziehung von Anleihen in den Freiverkehr wird nur einmal täglich eine Auktion durchgeführt. Sofern für eine Anleihe nur eine Auktion an einem Tag stattfinden soll, bestimmt die Geschäftsführung den Zeitpunkt, ab dem diese Auktion stattfinden soll. Ab diesem von der Geschäftsführung definierten Zeitpunkt wird ein einziger Preisermittlungsprozess gestartet und eine – gegebenenfalls umsatzlose – Preisermittlung durchgeführt.
- Der QLP übermittelt auf Basis der allgemeinen Marktlage dem elektronischen Handelssystem einseitige (Geld) QLP-A-Informationen.
- Zu einem von der Geschäftsführung festgelegten Zeitpunkt ermittelt das elektronische Handelssystem diejenigen Anleihen, in denen aufgrund der vom QLP eingestellten QLP-A-Informationen und vorliegenden Orders ausführbare Situationen vorliegen. Der QLP wird aufgefordert, QLP-S-Informationen zur Verfügung zu stellen.
- Der QLP ist berechtigt, eigene und fremde Liquidität, beispielsweise solche, die vom Emittenten zur Verfügung gestellt wird, einzusetzen.
- In den Anleihen, in denen keine ausführbaren Situationen vorliegen, ermittelt das elektronische Handelssystem aufgrund der vom QLP gestellten QLP-A-

Informationen umsatzlose Preise mit entsprechenden Preiszusätzen.

4.2.2 Handelsmodell für fortlaufend notierte Anleihen

- Der QLP übermittelt auf Basis der allgemeinen Marktlage QLP-A-Informationen (Geld- und/oder Brief) an das elektronische Handelssystem.
- Sobald aufgrund der vom QLP eingestellten QLP-A-Informationen eine potentiell ausführbare Situation entsteht, wird der QLP aufgefordert, eine QLP-S-Information zur Verfügung zu stellen.
- Der QLP ist berechtigt, hierfür eigene und fremde Liquidität, beispielsweise solche, die vom Emittenten zur Verfügung gestellt wird, einzusetzen.

4.3 Handelssegment BOND-X

4.3.1 Veröffentlichung von QLP-A-Informationen im Handelssegment BOND-X

Der QLP stellt für die im Handelssegment BOND-X gehandelten Wertpapiere während der Handelszeit des Wertpapiers laufend aktuelle QLP-A-Informationen zur Verfügung, die veröffentlicht werden. Diese berücksichtigen die allgemeine Marktlage in dem betreffenden Papier.

Dabei ist der QLP verpflichtet, laufend QLP-A-Informationen zur Verfügung zu stellen, und zwar

- bei Bundesanleihen bis zu einem Auftragsvolumen von maximal nominal 500.000,-- Euro pro Auftrag und in jedem Fall aber nur bis zu einem Gesamtauftragsvolumen (Gesamtorderbuchvolumen) von nominal 1,0 Mio. Euro sowie bei Euro-Staatsanleihen, Länder-Jumboanleihen, Agencies, Jumbopfandbriefe, Unternehmensanleihen und sonstigen Anleihen bis zu einem Auftragsvolumen von maximal nominal 100.000,-- Euro pro Order und in jedem Fall aber nur bis zu einem Gesamtauftragsvolumen (Gesamtorderbuchvolumen) von nominal 100.000,--Euro.

Bei den vom QLP zur Verfügung gestellten QLP-A-Informationen darf die Differenz zwischen An- und Verkaufspreis (Spread) die nachfolgend bestimmte Größenordnung nicht überschreiten. Der Spread bemisst sich auf der Basis von Ticks (1 Cent auf nominal 100,-- Euro):

- Für Bundesanleihen beträgt der max. Spread 15 Ticks.
- Für Europäische Staatsanleihen, Länder-Jumboanleihen, Agencies, Jumbopfandbriefe, Unternehmens- und sonstige Anleihen beträgt der maximale Spread 75 Ticks.

Der QLP muss folgende Informationen bei der Berechnung der QLP-A-Informationen berücksichtigen:

- Die aktuelle Entwicklung eines eventuell vorhandenen relevanten Futures,
- Die aktuelle Preisentwicklung der relevanten Märkte.

4.3.2 Berücksichtigung von Orders im Handelssegment BOND-X

Bei der Preisermittlung im Handelssegment BOND-X werden nur solche Orders berücksichtigt, die bis 18.00 Uhr des jeweiligen Börsentages im Orderbuch des elektronischen Handelssystems vorliegen.

4.3.3 Aussetzung des Handels im Handelssegment BOND-X

Die Geschäftsführung kann die Preisermittlung im Handelssegment BOND-X zeitweise aussetzen, insbesondere bei

- Besonderen Umständen im technischen Bereich,
- Ausfall der Verbindung zu für die Preisermittlung wesentlichen Informationsanbietern,
- Besonderen Marktsituationen.

5 Aufgaben des Quality-Liquidity-Providers (QLP)

5.1 Allgemeines zu den Aufgaben des QLP

Der QLP hat drei Hauptaufgaben

- a. Zurverfügungstellung von QLP-A-Informationen,
- b. Erstellung von QLP-S-Informationen und Plausibilisierung der Informationen, die im Rahmen der elektronischen Preisermittlung berücksichtigt werden, gegen die Preisfolge und die Taxe, und
- c. Bereitstellung von Liquidität.

Die Einhaltung der QLP-Pflichten nach der Börsenordnung und diesen Ausführungsbestimmungen wird von der Handelsüberwachungsstelle im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben überwacht und gegebenenfalls von der Geschäftsführung sanktioniert.

Über die börsengesetzlich bestehenden Auskunftspflichten hinaus ist der QLP verpflichtet, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Handelsüberwachungsstelle und der Geschäftsführung erforderlich ist, auf deren Nachfrage die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung der Verpflichtungen aus der Börsenordnung und diesen Ausführungsbestimmungen offen zu legen.

5.2 Liquiditätsbereitstellung

Aufgabe des QLP ist es grundsätzlich, in einer potenziell ausführbaren Orderbuchsituation, in der eine Liquiditätsanfrage an ihn gerichtet wird, nach Maßgabe der Börsenordnung und dieser Ausführungsbestimmungen, eigene Liquidität zur Verfügung zu stellen, es sei denn, dem QLP ist die Liquiditätsspende aufgrund der Liquiditätssituation des Wertpapiers unzumutbar.

5.3 Erstellung von QLP-A-Informationen

Der QLP ist verpflichtet, für die von ihm betreuten Wertpapiere nach den Regeln der jeweiligen Handelsmodelle und Handelssegmente laufend unverbindliche QLP-A-Informationen zu erstellen und zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.

5.4 Erstellung von QLP-S-Informationen und Plausibilisierung

Wird dem QLP nach Kapitel 3.2 eine potentiell ausführbare Situation angezeigt, ist der QLP verpflichtet, eine QLP-S-Information zu stellen. Ergibt sich für die potentielle ausführbare Situation eine Preisabweichung gegenüber der vorhergehenden Preisermittlung

- bei Anleihen, deren letzter Preis bei > 70 % ermittelt wurde, von mehr als 5 Prozentpunkten
- bei Anleihen, deren letzter Preis bei > 40 und ≤ 70 % ermittelt wurde, von mehr als 4 Prozentpunkten
- bei Anleihen, deren letzter Preis bei ≤ 40 % ermittelt wurde, von mehr als 3 Prozentpunkten

so hat der QLP die Zustimmung der Handelsüberwachungsstelle einzuholen. Die Preisermittlung erfolgt erst, nachdem eine entsprechende Taxe für eine angemessene Zeit veröffentlicht wurde. Hierbei hat eine Plausibilitätsprüfung der Informationen, die im Rahmen der elektronischen Preisermittlung berücksichtigt werden, gegen die bisherige Preisfolge und die QLP-A-Information zu erfolgen.

5.5 Ausnahmen von den Pflichten des QLPs

Ausnahmen von den in den vorhergehenden Kapiteln genannten Aufgaben des QLP bestehen nur, soweit die Einhaltung dieser Verpflichtungen unzumutbar ist. Dies kann insbesondere der Fall sein,

1. wenn besondere Umstände im technischen Bereich vorliegen (z.B. Telefonstörung, technische Störung, Rechnerausfall, Systemengpässe, Software-Fehler, Stromausfall

und sonstige Systemstörungen, die eine ordnungsgemäße Fortsetzung des Handels nicht mehr zulassen, einschließlich einer Systemstörung und einer Störung des relevanten Devisenmarkts);

2. wenn eine besondere Marktsituation vorliegt (z.B. außerordentliche Marktbewegung, Fast Market, Squeeze-Situation oder besondere Marktsituation aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (z.B. höhere Gewalt, Krieg, Terroranschläge, Crash-Situationen, Streik, Virus- oder Hackerattacken));
3. soweit erhebliche Probleme bei der Belieferung der Geschäfte zu erwarten sind.

Der QLP ist verpflichtet, Störungen gemäß Ziffern 1, 2 und 3, die länger als 15 Minuten andauern und dazu führen, dass der QLP seinen Pflichten nicht mehr nachkommt, der Geschäftsführung unverzüglich anzuzeigen (per E-Mail an stoerung@boerse-stuttgart.de). Unabhängig hiervon ist die Geschäftsführung berechtigt, im Internet (www.boerse-stuttgart.de) hierauf hinzuweisen. Der Hinweis soll mindestens für einen Zeitraum von 5 Börsentagen ab dem Zeitpunkt, an dem der QLP seinen Pflichten wieder nachkommt, im Internet veröffentlicht werden.

6 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen werden zum 1. Dezember 2011 wirksam.